



Vierte Verordnung zur Änderung der Tierärztegebührenordnung (Notdienst-GOT)

Wichtige Hinweise

Die Notdienst-GOT tritt am 14. Februar 2020 in Kraft!

Sie ist heute (13. Februar 2020) im Bundesgesetzblatt (Teil 1 Nr. 6, S. 158) veröffentlicht worden. Die Veröffentlichung können Sie auf unserer Homepage einsehen. Sobald eine Reinfassung der neuen GOT zur Verfügung steht, werden wir diese auf unserer Homepage verlinken.

Zusammengefasst sieht die Verordnung unter anderem folgendes vor:

- Für Leistungen, die bei Nacht, an Wochenenden und an Feiertagen im Rahmen eines tierärztlichen Notdienstes erbracht werden, wird eine grundsätzlich verpflichtende Notdienstgrundgebühr in Höhe von 50 Euro zzgl. USt (= 59,50 Euro) eingeführt und es ist nunmehr mindestens der zweifache Gebührensatz anzusetzen. Zusätzlich wird die Möglichkeit eingeräumt, abhängig vom Aufwand den vierfachen Gebührensatz abrechnen zu können.
- Die Nachtzeit wird um zwei Stunden verlängert, indem sie bereits um 18 Uhr (vorher: 19 Uhr) eines Tages beginnt und um 8 Uhr (vorher: 7 Uhr) des Folgetages endet.
- Der Beginn des Wochenendes wird von Samstag 13 Uhr auf Freitag 18 Uhr verschoben.
- Das Wegegeld, das bei Besuchen der Tierhalter anfällt, wird vereinheitlicht und angepasst. Es beträgt nun 3,50 Euro pro Doppel-Kilometer, mindestens jedoch 13 Euro.

Die Notdienstgebühr und der vierfache Gebührensatz dürfen nicht erhoben werden, wenn die tierärztlichen Leistungen im Rahmen der regulären Sprechstunden einer tierärztlichen Praxis, tierärztlichen Klinik oder sonstigen tierärztlichen Einrichtung erbracht werden. Eine Praxis, die eine reguläre Sprechstunde am Samstagvormittag anbietet, darf daher während dieser Sprechstunde weder die Notdienstgebühr noch den vierfachen Gebührensatz erheben. Es ändert sich für die regulären Sprechzeiten dementsprechend nichts.

Ansprechpartner für Fragen:

Tierärztekammer Westfalen-Lippe: Herr Bergers, Goebenstraße 50, 48151 Münster, 0251 53594-14, bergers@tieraerztekammer-wl.de.